

solle in einem andern Senate geschehen, wo auch nur 3 bis 4 Ráthe sáßen.

Der Prásident bemerkt, daß er meistens sehr viel darüber habe klagen gehört, daß die sáchsischen Prozesse kein Ende nehmen, und durch das vorgeschlagene Mittel würden die Prozesse statt in die Kürze, ins Unendliche ausgedehnt.

Abg. v. Mayer entgegnet, daß allerdings noch die Frage sei, ob 3 Instanzen nothwendig; er sei nicht so sehr dafür eingenommen; aber wenn man sich einmal für 3 Instanzen erklärt habe, und wenn der Fall möglich sei, daß ein drittes Urtheil 2 conforme umwerfe, so sei er auch der Ueberzeugung, daß man vorzüglich dahin streben müsse, das Vertrauen zum Oberappellationsgerichte zu erhalten.

Der Prásident fügt hinzu, daß er sich noch erinnere, wie bei dem vorigen Landtage 2 ausgezeichnete Juristen über diese Materie sehr verschiedener Ansicht gewesen seien; und geht sodann zur Fragstellung über, indem er die Fragen an die Kammer richtet: 1) Stimmt die Kammer bei dem ersten Satze dem Deputationsgutachten bei? Wird gegen 2 Stimmen bejaht. 2) Wird den Worten: „über welche in voller Sitzung zu erkennen ist“, beigetreten? bejaht gegen 6 Stimmen.

Zu §. 13. (s. dens. Nr. 64. d. Bl. S. 485.) bemerkt die Deputation:

Da die Fassung für §. 13. eine nothwendige Folge der bei §. 12. beantragten Veränderung ist, so empfiehlt die Deputation, derselben beigutreten. Dasselbe gilt auch für §. 14.

Dieser Vorschlag wird sofort angenommen und dem §. in der Maße beigetreten.

Zu §. 14. (s. dens. a. a. D.) wird der vom Referenten vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung ertheilt.

Bei §. 15. (s. dens. Nr. 62. d. Bl. S. 465.) führt die Deputation an:

Der Gesekentwurf nimmt hier an, daß in den Fällen, welche vor einem Appellationsgerichte in erster Instanz verhandelt werden, wenn gegen das Erkenntniß an das Oberappellationsgericht appellirt worden, gegen das dann gesprochene Urtheil noch eine Reuterung zulässig sein sollte. — Die Deputation der 1. Kammer entwickelte die Gründe, aus denen sie es für zweckmäßiger hielt, daß in erster Instanz und also vor dem Appellationsgerichte ein suspensives Rechtsmittel statt finden möge, und die Majorität der Deputation hielt es denn für das Beste, „daß das erste Urtheil von der Juristenfacultát, das zweite von dem betreffenden Appellationsgerichte abgefaßt werde,“ und die Minderzahl that den Vorschlag, „daß das erste Urtheil von dem Appellationsgerichte, bei welchem die Sache anhängig, das zweite über die Reuterung aber von einem andern Appellationsgerichte abgefaßt werde.“ Daß es bei dem Gesekentwurf, nachdem §. 12. abgeändert worden, nicht verbleiben könne, damit war das Justizministerium einverstanden, hielt aber den von der Minorität der Deputation geschenehen Vorschlag für die sachgemäßere, die Kammer trat jedoch mit 19 gegen 13 Stimmen der Majorität ihrer Deputation bei. Aus den angegebenen Gründen, in Erwägung, daß mit Bestimmtheit nicht zu übersehen, welchen Einfluß die Umgestaltung der Justizverfassung, besonders dann, wenn sie auch die Untergerichte umfaßt, auch auf die Juristenfacultát haben könne, in fernerer Erwägung, daß die beabsichtigte Urteilsprechung durch die Appellationsgerichte großen Theils verfehlt werden müßte, wenn in den unmittelbar vor dieselben gehörenden Rechtsfachen das erste Urtheil von der Juristenfacultát abgefaßt werden sollte, sieht die Deputation sich bewogen, der Kammer zu empfehlen,

die Ansicht der Minorität der 1. Kammer aufzunehmen, daher die nachstehende, von dem Regierungscommissar genehmigte Fassung vorgeschlagen wird:

In den vor einem Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen Civilsachen findet gegen Erkenntnisse an der Stelle der Appellationen von einem Untergerichte an das Bezirksappellationsgericht (§. 11.) eine Reuterung statt. Das Erkenntniß über diese wird von einem andern Appellationsgerichte abgefaßt. In Ansehung der Berufung an das Oberappellationsgericht und des Verfahrens bei diesem Gerichtshof finden in diesen Rechtsfachen dieselben Bestimmungen Anwendung, welche in Betreff der in erster Instanz bei den Untergerichten anhängigen Rechtsfachen gelten.

Es wird das Deputationsgutachten angenommen.

Zu den §§. 16. und 17. lautet das Deputationsgutachten:

Eine nothwendige Folge der Abänderung §. 15., sie möge nun nach dem Beschluß der 1. Kammer oder der Deputation erfolgen, ist der Wegfall von §. 16. und 17., wie es beschlossen worden.

Die Kammer beschließt einstimmig den Wegfall dieser §§.

Zu §. 18. stellt die Deputation die Bemerkung:

Die 1. Kammer hat §. 18. in nachstehender Maße genehmigt: „Bei dem Erkenntniße über die Reuterung beim Oberappellationsgerichte, so weit sie nach §. 12. 13. 14. zulässig ist, bewendet es schlechterdings,“ und die Deputation hält diese Fassung für sachgemäß.

Dieser §. erhält sofortige Annahme.

Bei §. 19. äußert die Deputation:

Die 1. Kammer hat ihre Zustimmung erklärt, die Deputation beantragt, daß die Kammer sich hiermit einverstanden erkläre. Die Deputation der 1. Kammer hat die Gründe bezeichnet, aus denen es von Nutzen sein dürfte, wenn nicht ohne Unterschied in allen Sachen die Appellation an das Oberappellationsgericht zugelassen würde, und es wurden von ihr

Erkenntnisse in Executiv- u. Provocationsprocessen, ferner diejenigen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache bloß Zinsen, Schäden und Kosten betreffen, alle Zwischenurteil, Erkenntnisse in Ehestreitigkeiten, in allen Sachen, deren Gegenstand nicht über 500 Thlr., oder bei jährlichen Leistungen nicht über 20 Thlr. beträgt,

als solche bezeichnet, bei welchen gegen das zweite Urteil die Appellation nur dann zulässig sein sollte, wenn das Erkenntniß der zweiten Instanz eine Abänderung des ersten Urtheils enthalte. — Die 1. Kammer entschied sich mit 26 gegen 7 Stimmen dafür: „daß Fälle bestimmt werden sollten, in welchen der Proceß durch zwei gleichförmige Erkenntnisse, sie mögen gesprochen sein, in welcher Instanz es sei, als entschieden und beendet anzusehen sei,“ und es wurden als solche Fälle von der Kammer angenommen: 1) Keine Executivsachen, 2) Provocationsprocessen, 3) Erkenntnisse über bloß Zinsen und Kosten, 4) Zwischenurteil mit Ausnahme derjenigen, in denen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt ist, 5) Ehestreitigkeiten, 6) solche Rechtsfachen, deren Betrag den Werth von 200 Thlr. oder von 8 Thlr. jährlich nicht übersteigt, und die Fassung fand Genehmigung, verglichen mit dem Protocoll über die Sitzung vom 1. Juli, nach welchem „Ehestreitigkeiten“ mit aufgenommen werden sollten. — Die Deputation verkennt nicht, daß die Theorie sich sehr dafür ausspreche, daß in allen Rechtsfachen die Entscheidung der höchsten Behörde müsse können angerufen werden, und ausgezeichnete neuere Rechtslehrer haben diese Theorie aufgestellt und vertheidigt. — Zu verkennen ist aber auch nicht auf der andern Seite, daß möglichste Beschleunigung der Prozesse sehr zu wünschen, daß dem Verschleif der Prozesse durch zwecklose und bisweilen wohl gefährdevolle Be-